

Paper-ID: VGI_190940



Unsere zukünftige Dienstpragmatik und das französische Beamtenstatut

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 7 (9), S. 277–279

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190940,  
  Title = {Unsere zukünftige Dienstpragmatik und das französische  
    Beamtenstatut},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {277--279},  
  Number = {9},  
  Year = {1909},  
  Volume = {7}  
}
```



trostlosen Zustände bei den agrarischen Operationen, obwohl dieselbe nach den bestehenden Verhältnissen dem Staate gar keine Lasten auferlegt, noch immer nicht durchgeführt worden und haben die akademisch vorgebildeten Beamten der agrarischen Operationen aller Kronländer in Anbetracht der beständigen Zurücksetzung ihrer gerechten Wünsche beschlossen, Euer Exzellenz die ergebene Bitte behufs Unterstützung folgender Anträge zu unterbreiten:

1. Für die Durchführung der technischen selbständigen, mit der vollen Verantwortung belasteten Arbeiten sind nur absolvierte Hörer aller drei Fakultäten der Hochschulen für Bodenkultur, sowie der technischen Hochschulen zu verwenden.

2. Diese Kräfte sind als k. k. Assistenten zu bestellen und nach höchstens 3 Jahren direkt in die X. Rangsklasse der k. k. Staatsbeamten zu übernehmen.

3. Für die Beamten bei den agrarischen Operationen ist ein für alle Kronländer gemeinsamer Status mit $\frac{1}{3}$ System zu verlassen.

4. Mit Rücksicht auf die schöpferische Tätigkeit der Beamten der agrarischen Operationen ist der, eine rein vermessende Arbeit kennzeichnende Titel «Geometer» aufzulassen und dafür folgende Rangsbezeichnungen zu schaffen:

Ohne Rangsklasse: k. k. Assistent für agrarische Operationen.

X. Rangsklasse: k. k. Adjunkt für agrarische Operationen.

IX. Rangsklasse: k. k. Agrar-Kommissär.

VIII. Rangsklasse: k. k. Agrar-Oberkommissär.

VII. Rangsklasse: k. k. Inspektor für agrarische Operationen.

VI. Rangsklasse: k. k. Oberinspektor für agrarische Operationen.

5. Für die technischen Nebenarbeiten sind nur Kräfte zu verwenden, welche eine Gewerbe-, land- oder forstwirtschaftliche Mittelschule absolviert haben.

Für diese Kräfte ist ein eigener Status zu verfassen und ihnen die Erreichung der IX. Rangsklasse zu sichern.

Anschließend sei noch darauf hingewiesen, daß auf Grund des Erlasses vom 12. September 1908, Zahl 33.601 des hohen k. k. Finanzministeriums den Geometern bei der Neuvermessung eine vorzugsweise Beförderung zuerkannt wird, wogegen den Agrartechnikern, die zumindest eine ebenso hochwertige wie verantwortungsvolle Berufstätigkeit ausüben, weder eine Sicherstellung noch ein Fortkommen gesichert ist.

Die akademisch vorgebildeten Agrartechniker Österreichs.

Unsere zukünftige Dienstpragmatik und das französische Beamtenstatut.

In der am Donnerstag den 8. Juli l. J. vormittags abgehaltenen Sitzung des Staatsangestellten-Ausschusses wurde gemäß den Anträgen des Obmanns Prochaska der Bericht des Unterausschusses über die Dienstpragmatik und die am 7. Juli l. J. vom Ministerpräsidenten im Unterausschuß hierüber abgegebene Erklärung zur Kenntnis genommen. Es wurde der Erwartung Ausdruck gegeben,

daß die Regierungsvorlage in der Herbstsession dem Hause werde unterbreitet werden. Für den Fall, als die Einbringung dieser Vorlage nicht rechtzeitig erfolgen sollte, würde der Beschluß aufrecht erhalten, an die selbständige Ausarbeitung einer Dienstpragmatik auf Grundlage des von den Staatsbeamtenverbänden ausgearbeiteten Entwurfes zu schreiten.

Die französische Regierung hat vor kurzem eine bereits ausgearbeitete Dienstpragmatik für die Staatsangestellten der Deputiertenkammer vorgelegt und bringen wir bei dem allgemeinen Interesse für die Schaffung unserer Dienstpragmatik zum Vergleiche im folgenden einen kurzen Auszug des französischen Statutes, dessen interessanter, vom Justizminister Briand verfaßte Motivenbericht nicht wie bei uns dem Gesetze angehängt ist, sondern diesem vorangeht.

Das Gesetz selbst zerfällt in zwei Titel. Der erste Titel, das eigentliche Beamtengesetz, enthält fünf Kapitel, die den Begriff des Staatsangestellten, die Aufnahmebedingungen, das Avancement, die Disziplinarbehandlung und besondere Bestimmungen behandeln. Dieser erste Teil umfaßt im ganzen 29 Artikel.

Der zweite Teil enthält die Artikel 30 bis 40 und behandelt ausschließlich das Vereinsrecht der Staatsbediensteten.

Nachdem wir auf eine eingehende Besprechung dieses interessanten Entwurfes und seines Motivenberichtes nicht eingehen können, wollen wir bloß eine allgemeine Übersicht über den Inhalt des Gesetzentwurfes geben.

Nach Kapitel 1 des Gesetzes gilt dieses für alle Staatsangestellten, seien sie Beamte oder Diener, die in einem fixen Lohnverhältnisse zum Staate stehen und einen Pensionsanspruch haben. Ausgenommen hievon sind nur jene wenigen Zivilfunktionäre, welchen die Rechtssprechung über die Land- und Seemacht des Staates obliegt, was deshalb interessant ist, weil die Richtervereinigung für ihre Angehörigen eine Sonderstellung als Richter und nicht speziell als Staatsbeamte anstrebt.

Kapitel 2 behandelt die Bedingungen des Eintrittes in den Staatsdienst. Dieser kann unter dreierlei Bedingungen erfolgen: 1. im Wege einer Prüfung, 2. im Wege des Konkurses und 3. infolge eines besonderen Anspruches, wobei speziell auf das Collège de France hingewiesen wird.

Das Kapitel 3 behandelt das Avancement. Dieses erfolgt teilweise nach dem System der Anciennität (Zeitavancement) und teilweise nach dem Rangklassensystem. Hervorzuheben ist, daß das Gesetz, um Willkür und Protektion hintanzuhalten, die öffentliche Qualifikation unter Gestattung eines Einspruchsrechtes vorsieht, und daß insbesondere das Verbot ausgesprochen wird, in diese Qualifikation Empfehlungsschreiben aufzunehmen. Wie mögen da wohl bisher die französischen Besetzungsvorschläge ausgesehen haben?

Kapitel 4 regelt das Disziplinarverfahren. Es werden drei Grade von Disziplinarstrafen vorgesehen, und zwar leichte, mittlere und schwere Strafen. Zu den ersten gehören die Ermahnung und die Rüge, zu den zweiten der zeitliche Ausschluß vom Avancement, die strafweise Versetzung und die Versetzung in einen niedrigeren Rang und zu den letzten die zeitliche Pensionierung und die Entlassung.

Die leichten Disziplinarstrafen werden vom Dienstchef ausgesprochen, die mittleren vom Minister auf Beschluß eines Disziplinarrates, in dem sich auch zwei Mitglieder vom Range des zu disziplinierenden Beamten befinden müssen. Die schweren Disziplinarstrafen werden von einem souveränen Gerichtshof, bestehend aus Mitgliedern des Rechnungshofes und des Staatsrates unter Vorsitz eines Staatsratspräsidenten gefällt, ohne daß der zuständige Minister mitzusprechen hätte. Hier aber sieht das Statut den Fall vor, daß der betreffende Minister das Urteil dieser Instanz als unannehmbar finden könnte, und es bestimmt, daß in diesem Falle der Ministerrat die Angelegenheit durch ein besonderes Dekret zu erledigen hätte. Also die Stellung des Ministerrates über die höchstichterliche Instanz. In den besonderen Bestimmungen wird festgesetzt, daß alle diese Garantien der Beamten im Falle eines Streiks sofort suspendiert würden und der Ausnahmezustand einzutreten hätte.

Der zweite Abschnitt regelt das Vereinsrecht der Bediensteten. Er stellt den Bediensteten frei, für ihre Organisationen einen beliebigen Namen zu wählen, selbst den des Syndikats. Diese Organisationen besitzen — außer dem Rechte, Widmungen und Legate zu empfangen, sich bei Gericht vertreten zu lassen und Liegenschaften zu erwerben — auch das Recht, sich zu verbinden, gleich wie die Syndikate, sei es nach ministeriellen Departements, sei es nach Berufsgruppen desselben Ranges oder derselben Gattung.

Diese Vereine dürfen selbst den Charakter der Gegenseitigkeit annehmen und sich als Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung konstituieren, nur müssen sie erst überhaupt als Vereine bestehen, damit sie sich mit anderen Vereinen zu einer Gemeinschaft verbinden können.

Der Streit um das Meerauge.

Eine mündliche, privatrechtliche Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshofe.

Ein durch seine romantische Vorgeschichte ungewöhnlicher Prozeß hat Donnerstag den 6. Mai vor dem Obersten Gerichtshof stattgefunden. Es war dies eine der wenigen mündlichen Verhandlungen vor diesem höchsten Gericht über eine Zivilsache, in der in letzter Instanz über die **privatrechtliche Zugehörigkeit** des vielbesprochenen Gebietes beim Meerauge in der Hohen Tatra entschieden werden sollte.

Im Jahrgange 1904 (Heft 22—24) Seite 341, 357, 373 konnten wir unseren Lesern einen hochinteressanten Artikel über den »Grenzstreit um das Meerauge«, sowie über den durch das eingesetzte Schiedsgericht in Graz am 13. September 1902 gefällten Schiedsspruch über die Landeszugehörigkeit des fraglichen Gebietes bringen. Der hievon abhängige Privateigentumszuspruch der Streitfläche zur galizischen Herrschaft Zakopane des Grafen Zamoyski einerseits und der ungarischen Herrschaft Javorina des Fürsten Hohenlohe andererseits wurde jedoch hiebei, als die Interessen der Allgemeinheit nicht tangierend, in den Hintergrund gestellt.